



Dieses Merkblatt informiert Sie über den Eintritt in die Luzerner Pensionskasse.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

EINTRITT

Luzerner Pensionskasse (LUPK)

Die LUPK ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung des Kantons Luzern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Personalgesetz des Kantons Luzern
- Verordnung über die Luzerner Pensionskasse (VoLUPK)
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der LUPK

- Sie sind in einem Arbeitsverhältnis beim Kanton Luzern oder bei einer seiner rechtsfähigen Anstalten oder Körperschaften, bei einem angeschlossenen Arbeitgeber oder bei einer Luzerner Gemeinde als Lehrperson/Fachperson von Schuldiensten angestellt.
- Sie haben das 17. Altersjahr vollendet.
- Sie erzielen einen AHV-Jahreslohn von mindestens CHF 18'560.00.

Versicherte Besoldung

Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst, vermindert um den Koordinationsabzug. Dieser beträgt CHF 13'920.00 bei einem Pensum von 100 %. Bei Teilzeitarbeit reduziert sich der Abzug im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

Zwei Versicherungspläne

Die Mitglieder werden grundsätzlich nach dem Basisplan versichert. Ab Alter 42 besteht jedoch die Möglichkeit, den Versicherungsplan Plus zu wählen. In diesem bezahlen die Mitglieder einen um 2 % höheren Sparbeitrag und sparen damit mehr Alterskapital. Die Wahl des Versicherungsplans können Sie bei der Anstellung Ihrem Arbeitgeber bekanntgeben. Aber auch zu einem späteren Zeitpunkt ist ein Planwechsel immer auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres möglich, und zwar durch eine schriftliche Mitteilung oder online via www.lupk.ch bis zum 30. November des vorangehenden Jahres.

Altersabstufungen, Beiträge und Altersgutschriften

Es gelten folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung für die Finanzierung der Alters- und Risikoleistungen sowie der Verwaltungskosten. Im Arbeitgeberbeitrag sind zudem 0.7 % für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente ab dem 62. Lebensjahr enthalten.

Alter*	Beitrag Arbeitnehmer	Beitrag Arbeitgeber	Altersgutschriften
18 - 24 Jahre	1.20 %	1.90 %	
25 - 29 Jahre	6.75 %	7.45 %	11.10 %
30 - 34 Jahre	7.80 %	8.50 %	13.20 %
35 - 41 Jahre	8.90 %	9.60 %	15.40 %
42 - 65 Jahre / Plan Basis	9.90 %	13.70 %	20.50 %
42 - 65 Jahre / Plan Plus	11.90 %	13.70 %	22.50 %

**Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.*

Luzerner Pensionskasse
 Zentralstrasse 7
 6002 Luzern
 Telefon 041 228 76 00
 Fax 041 228 76 70
info@lupk.ch
www.lupk.ch

Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zur Behebung der Unterdeckung leisten Arbeitgeber und Arbeitnehmende seit dem 1. Januar 2010 paritätische Sanierungsbeiträge. Die Arbeitgeber bezahlen einen Zusatzbeitrag von 1 % der versicherten Besoldung. Die Arbeitnehmenden bezahlen einen Zusatzbeitrag von 0.5 % der versicherten Besoldung und ihre Altersguthaben werden im Jahr 2012 mit 1.3 % verzinst anstelle des BVG-Mindestzinssatzes von 1.5 %. Die Massnahmen gelten bis die Kasse wieder einen Deckungsgrad von 100 % aufweist.

Berechnung des monatlichen Arbeitnehmerbeitrages

Der jeweilige Prozentsatz der versicherten Besoldung wird durch 12 Monate dividiert und vom Lohn abgezogen.

Persönliches Altersguthaben

Das persönliche Altersguthaben setzt sich wie folgt zusammen:

- Altersgutschriften (Sparbeiträge Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Arbeitgeber) inkl. Zinsen**,
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen inkl. Zinsen**,
- freiwillige Eintrittsleistungen inkl. Zinsen**.

*** Der Zinssatz für das Jahr 2012 beträgt 1.3 %.*

Maximal möglicher Einkauf

Es besteht die Möglichkeit, durch freiwillige Eintrittsleistungen sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Einkäufe sind aber nicht unbeschränkt möglich, sondern nur bis zum Richtwert der Tabelle für freiwillige Eintrittsleistungen nach Anhang 2 in unserer Verordnung. Materiell entspricht der Richtwert dem modellmässigen Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres im Zeitpunkt des Einkaufs. Vorbezogene Leistungen für Wohneigentum werden von der Einkaufssumme abgezogen. Sie können bis Alter 60 separat zurückbezahlt werden.

Versicherungsausweis

LUPK-Mitglieder erhalten jährlich einen Versicherungsausweis mit dem aktuellen Stand des persönlichen Altersguthabens und den zu erwartenden Versicherungsleistungen per Stichtag.

Überweisung von Freizügigkeitsleistungen früherer Pensionskassen

Die frühere Pensionskasse ist bei Ihrem Austritt verpflichtet, eine Abrechnung über die Höhe Ihrer Freizügigkeitsleistung (= Austrittsleistung) zu erstellen und den Betrag an die LUPK zu überweisen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer früheren Kasse, ob ein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung besteht.

Mit der Überweisung der Freizügigkeitsleistung erhöht sich nicht nur Ihr persönliches Altersguthaben sondern auch die Versicherungsleistung für Sie.

Guthaben auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice aus einer früheren Mitgliedschaft bei einer Pensionskasse

Seit dem 1. Januar 2001 besteht die Pflicht, sämtliche Freizügigkeitsguthaben früherer Pensionskassen an die neue Pensionskasse zu überweisen.

Austritt aus der LUPK

Beim Austritt aus der LUPK wird Ihre Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

01.2012